

Neues aus der Rechtsberatung

# Auflage als Gegenleistung für die Erbeinsetzung

## Möglichkeiten und Risiken

Potenzielle Erblasser verlangen häufig als „Gegenleistung“ für die Einsetzung einer gemeinnützigen Organisation als Erbe oder die Aussetzung eines Vermächnisses zu deren Gunsten die Übernahme von einzelnen Verpflichtungen für die Zeit nach ihrem Ableben. So unterschiedlich die Motivation für derartige Wünsche ist, so vielfältig sind die Möglichkeiten, sie im Rahmen der letztwilligen Verfügung zu regeln.

Juristisch handelt es sich dabei immer um eine Auflage (§ 2192 BGB), die inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Dabei gilt es die Interessen des Erblassers auf der einen mit den Möglichkeiten der Organisation auf der anderen Seite in Einklang zu bringen. Was möglich ist und was nicht, wird anhand der nachfolgenden Beispiele erläutert.

### Unproblematisch: Haushaltsauflösung

Zwei rechtlich grundsätzlich mögliche Auflagen verbieten sich von selbst. Zum einen ist das die Regelung der Art und Weise der Beerdigung, zum anderen gehört die Pflege von Haustieren nicht als Auflage in eine letztwillige Verfügung. Da ein Testament frühestens drei Wochen nach Ableben eröffnet wird, ist die Beerdigung dann häufig bereits erfolgt und die Haustiere überleben diese Zeitspanne möglicherweise nicht. Regelungen dazu müssen daher zu Lebzeiten zwischen den Beteiligten abgesprochen werden, damit sie unmittelbar nach dem Todesfall greifen und nicht erst bei Testamentseröffnung.

Häufig auftauchende Auflagen sind die Übernahme der Haushaltsauflösung oder die Grabpflege; seltener erwarten die Erblasser die Pflege naher Angehöriger durch die gemeinnützige Organisation. Die Durchführung von Haushaltsauflösungen stellt sich in der Regel als unproblematisch dar. Ist die Organisation Erbe, ist sie ohnehin

### Exkurs Erbe > Vermächtnis

Im Testament eingesetzte Erben treten, wenn nicht anders festgelegt, als Erbgemeinschaft den gesamten Nachlass eines Verstorbenen zu gleichen Teilen an und einigen sich selbst untereinander über die genaue Verteilung. Sie stehen mit allen Schulden und Pflichten für ihr Erbe ein. Vermächtnisnehmer treten im Gegensatz zu Erben nicht die Rechtsnachfolge des Erblassers mit allen Schulden und Pflichten an. Vielmehr erhalten sie den schuldrechtlichen Anspruch, ihre durch den Erblasser festgelegte Zuwendung von den rechtmäßigen Erben einzufordern.

dazu verpflichtet, ist sie Vermächtnisnehmer, kann man davon ausgehen, dass das Vermächtnis höher ist als die eventuell mit der Haushaltsauflösung verbundenen Kosten.

### Fragen frühzeitig klären

Schwieriger stellt sich die Situation im Hinblick auf die Grabpflege dar. Erblasser erwarten dabei die regelmäßige Übernahme der Kosten für den gesamten Zeitraum der Grablege. So können durchaus Beträge in Höhe von 15.000 Euro und mehr anfallen, je nachdem, welche Nutzungsdauer mit dem Friedhofsträger vereinbart ist. Darüber hinaus haben nahe Angehörige – sofern vorhanden – das Recht der Totenfürsorge und können auf Art und Umfang der Grabpflege Einfluss nehmen. Es ist daher zweckmäßig, die mit der Auflage der Grabpflege verbundenen Fragen zu Lebzeiten des Erblassers nicht nur mit diesem, sondern auch mit denjenigen zu besprechen, die zur Totenfürsorge berechtigt sind, damit nach dem Erbfall genügend Geld vorhanden ist, um die Auflage zu erfüllen. Sollte das dann doch nicht der Fall sein, bleibt nur die Ausschlagung des Erbes.

Noch problematischer stellt sich die Situation bei der sogenannten Pflegeaufgabe dar, d.h., wenn die Organisation als „Gegenleistung“ die Pflege eines Angehörigen des Erblassers sicherstellen soll. Die damit verbundenen Kosten sind wegen der selten vorhersehbaren Dauer der Pflege praktisch nicht kalkulierbar. Die Kopplung von testamentarischer Begünstigung eines Pflegeheims mit der Pflegeaufgabe ist darüber hinaus wegen Verstoßes gegen die in den Ländern geltenden Heimgesetze unzulässig und führt zur Nichtigkeit der letztwilligen Verfügung. Vom Angebot der Pflege eines nahen Angehörigen ist gemeinnützigen Organisationen daher in jedem Fall abzuraten; enthält die letztwillige Verfügung eine Pflegeaufgabe, ist die Ausschlagung zu empfehlen.

### Einhaltung der Auflagen

Natürgemäß hat der Erblasser ein Interesse daran, die Erfüllung seiner Auflage sicherzustellen. Ist die Organisation nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer, so werden der oder die Erben, sofern sich ihr Nachlass durch die Übernahme der Auflage durch die Organisation erhöht, ein Interesse an ihrer Einhaltung haben und sie auch zur

Bedingung für die Erfüllung des Vermächtnisses machen. Der oder die Erben gehören darüber hinaus zu dem vollziehungsberechtigten Personenkreis (§ 2194 BGB) und sind somit rechtlich befähigt, für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen. Es besteht daneben auch die Möglichkeit, einen Vermächtnisvollstrecker (§ 2223 BGB) zu bestimmen, der diese überwacht.

Ist die Organisation jedoch als Erbe eingesetzt, so stellt die Ernennung eines Testamentsvollstreckers die einzige Möglichkeit dar, die Erfüllung der Auflage zu überwachen, wenn sonst keine vollziehungsberechtigte Person begünstigt ist, die das tun könnte. Fehlt nämlich eine solche Person – wie etwa im Fall der Auflage zur Übernahme der Grabpflegekosten, wenn es keine Totenfürsorgeberechtigte Person gibt –, kann nur der Testamentsvollstrecker die Einhaltung durchsetzen (Burandt/ Rojahn-Burandt, Anm. 4 zu § 2194 BGB). Ähnlich ist die Situation bei Naturschutzorganisationen, denen Erblasser es häufig zur Auflage machen, Grundstücksflächen nicht zu veräußern, sondern im Sinne des Naturschutzes zu erhalten und gegebenenfalls zu bewirtschaften. Ist die Naturschutzorganisation Alleinerbe, fehlt es an der ihr gegenüber vollziehungsberechtigten Person, sodass sie die Auflage nicht erfüllen muss, sondern die geerbten Grundstücke veräußern kann. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers in der letztwilligen Verfügung verhindert das.

### Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten: Das Angebot einer „Gegenleistung“ für die Einsetzung als Erbe oder die Aussetzung eines Vermächtnisses sollten gemeinnützige Organisation zu Lebzeiten mit dem Erblasser und mit eventuell sonst noch betroffenen Personen im Hinblick auf die beabsichtigte letztwillige Verfügung besprechen und dabei folgende Aspekte beachten:

- Ist die Auflage rechtlich zulässig (Heimgesetze der Länder)?
- Ist die Auflage tatsächlich durchführbar (Organisation der Beerdigung/ Übernahme der Haustierpflege)?
- Stehen die Mittel zur Erfüllung der Auflage zur Verfügung?
- Ist die Erfüllung der Auflage sichergestellt?

Bernd Beder

### Zum Thema



Bernd Beder, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

### Beratungsservice

Sie haben ein rechtliches Problem und möchten den Beratungsservice des Rechtsausschusses in Anspruch nehmen? Mitglieder erhalten beim DFRV eine kostengünstige Beratung durch die Juristen des Rechtsausschusses. Weitere Informationen finden Sie unter [www.fundraisingverband.de](http://www.fundraisingverband.de) -> Arbeitsgruppen -> Fachausschüsse Recht.